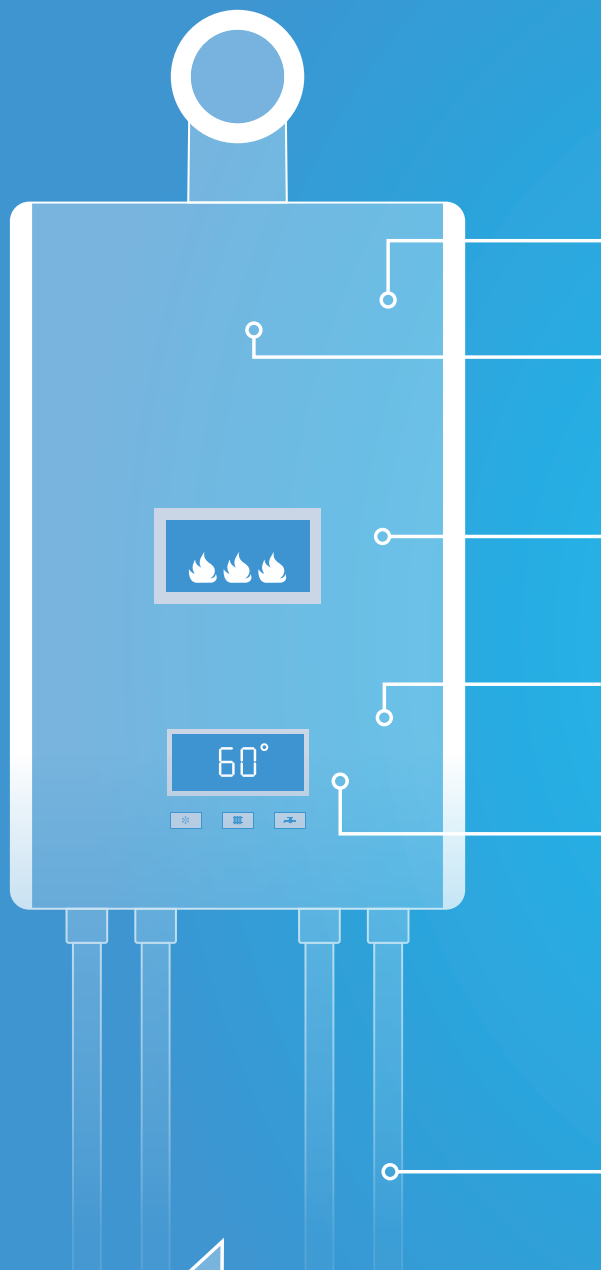


# Gas- oder Ölheizungen sind im Kanton St. Gallen weiterhin zulässig



Die Bewilligung für den Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Objekten mit Wohnnutzung wird erteilt, wenn:

- 1 Die Baubewilligung für das Objekt (Haus) nach dem 01.01.1991 ausgestellt wurde.
- 2 Das Objekt die Klasse D des Gebäudeenergieausweises der Kantone erreicht (GEAK). Sofern nicht sicher, kann ein solcher Ausweis erstellt werden (Kosten für ein Einfamilienhaus ca. CHF 1'000).
- 3 Eine der Standardlösungen (siehe unten) umgesetzt wurde oder eine davon zusammen mit dem Ersatz des Wärmeerzeugers realisiert wird.
- 4 Es sich um ein Objekt mit gemischter Nutzung handelt, deren Wohnanteil 150 m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche nicht überschreitet.
- 5 Das Objekt die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, besteht die Möglichkeit, 20% erneuerbares Gas (z.B. Biogas) oder Öl zum Heizen einzusetzen. Das Biogas der GRAVAG wird von der Rhy Biogas AG in Widnau produziert. Diese Variante benötigt eine Vereinbarung mit GRAVAG, dass die Heizung während der ganzen Betriebsdauer mit 20% Biogas beliefert wird. Diese Bestätigung ist dem Baugesuch beizulegen.
- 6 Besondere Verhältnisse vorliegen, oder die Durchsetzung der Vorschriften zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde.

## Standardlösungen

- Thermische Solaranlage, mindestens 2% der Energiebezugsfläche
- Warmwasser-Wärmepumpe mit Photovoltaik
- Ersatz der Fenster (3 fach-Verglasung)
- Wärmedämmung von Fassade und/oder Dach